

zugrunde lag. Der Vf. knüpft an die Arbeit Collinet's an und stellt nunmehr die Frage nach Entstehungszeit und -ort der Handschrift, nach der Übersetzung und ihrem Autor sowie den Umständen, die Anlaß der Übersetzung des französischen „Conseil“ gewesen sein mögen. Die Handschrift selbst besteht, wie der Vf. erstmalig nachweist, aus drei Hauptteilen, deren gleichzeitige Entstehung als gesichert anzusehen ist. Die ersten beiden Teile enthalten Texte mit überwiegend juristischem Inhalt, u. a. Keuren, Statuten und Privilegien für Gent, Waes und Furnes. Als dritter Teil folgt die Übersetzung des „Conseil à un ami“. Verfasser ist Pierre de Fontaines, 1253 — zur Zeit Ludwigs IX., des Heiligen — Bailli von Vermandois (östl. Picardie), später mehrmals Mitglied des Parlaments. Er schrieb etwa 1258 den „Conseil“, ein Rechtsbuch überwiegend prozeßrechtlichen Inhalts für den Gerichtsgebrauch, das später als erster Teil dem Livre à (de) la Reine Blanche (Königin Blanca, gest. 1252, Mutter Ludwigs IX.) eingefügt wurde. (vergl. Warnkoenig, Franz. Staats- und Rechtsgesch., 2. Aufl., Bd. 2, 40 ff.). Die bisherige Ansicht über die Bedeutung seines Werkes für die französische Rechtsgeschichte (Savigny, Gesch. d. röm. Recht i. MA, 2. Aufl., Bd. 5, 570) wird vom Vf. stark korrigiert (S. 338—340). Im Gegensatz zu Collinet ist er der Ansicht, daß der niederländische „Conseil à un ami“ der Brüsseler Handschrift nicht die ursprüngliche Übersetzung des französischen Textes darstellt. Vielmehr habe man es hier mit der Abschrift einer damals bereits existierenden, heute unbekannten mittelniederländischen Übersetzung zu tun. Als Ergebnis seiner äußerst scharfsinnigen Untersuchung (vgl. insbes. S. 332—336) läßt sich festhalten, daß die ursprüngliche Übersetzung des „Conseil“, die gleichsam transparent in der Brüsseler Hs. ihren Niederschlag gefunden hat, in Westflandern, nördlich von Brügge an einem der Abtei Saint-Quentin-en-l'Île (Grafschaft Vermandois) angehörenden Lehngericht entstanden sein dürfte. Der Sprache nach zu schließen erfolgte sie in der ersten Hälfte des 14., frühestens schon gegen Ende des 13. Jh. Das Bedürfnis der täglichen Gerichtspraxis habe sie hier geradezu herausgefordert. Als Autor der Übersetzung dürfte ein an diesem Gericht tätiger Bailli flämischer Abkunft in Betracht kommen.

H. Schlosser.

Sir Goronwy Edwards, The Royal Household and the Welsh Lawbooks (Presidential Address), Trans. Royal Hist. Society 5th series, 13 (1963) 163—176, führt seine Betrachtung der Rechtsbücher von Wales fort (vgl. DA. 19, 510) und greift aus diesen Büchern — die sich oft Sammelbänden von Traktaten vergleichen lassen — denjenigen Teil heraus, der unter dem Titel „Lex Curie“ (oder der entsprechenden volkssprachlichen Bezeichnung) von den vierundzwanzig Beamten des „Königshofs“ von Wales handelt. Diese Hofordnung zeigt Ähnlichkeiten mit Hinkmars von Reims „De ordine palatii“ und mit der „Constitutio domus regis“ (Heinrichs I. von England). Die Entstehung des hier erörterten Traktats setzt der Vf., ohne genauer datieren zu können, zwischen jene beiden Texte.

F. T.

Corpus Consuetudinum Monasticarum cura Pontificii Athenaei Sancti Anselmi de Urbe editum publici iuris fecit Kassius Hallinger OSB, Tomus I: Initia Consuetudinis Benedictinae. Consuetudines saeculi octavi et noni. Cooperantibus D. Petro Becker OSB, D. Renato Hesperit OSB, D. Thoma Leccisotti OSB, Dr. Joseph Semmler, D. Hieronymo Frank OSB, D. Johanne Laporte OSB, D. Claudio Morgand OSB, D. Maria Wegener OSB, D. Jacobo Winandy OSB, publici iuris fecit Kassius Hallinger OSB., Siegburg 1963, Apud Franciscum Schmitt, CXXIII u. 627 S. — Von dem großangelegten Unternehmen, das die consuetudines — im weitesten Sinne aller legislativen Texte — des benediktinischen Mönchtums vom 8. bis zum 15.